



BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST. GALLEN

TELEFON (071) 22 88 24

RORSCHACHERSTRASSE 28

ST. GALLEN, den 21. Februar 1964.

An den
Gemeinderat Wil
W i l
=====

Sehr geehrte Herren,

In der Beilage senden wir Ihnen die nachstehenden
genehmigten Ueberbauungspläne :

- a) für Kat. Nr. 360, 391, 1580
- b) für Kat. Nr. 449
- c) für Kat. Nr. 509

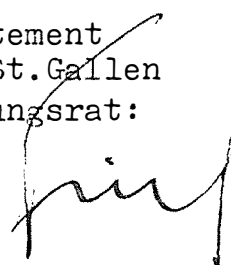
Wie Ihnen seitens unseres Sekretariates näher dargelegt wurde, entsprechen diese Ueberbauungspläne teilweise nicht unserem Kreisschreiben vom 25.5.1963 über den Erlass von Zonen- und Ueberbauungsplänen. Namentlich enthalten sie Einzeichnungen von Häusergrundrissen, die nur soweit gerechtfertigt sind, als es sich um die Situierung der Hochhäuser handelt. Der Detailquartierplan für die Ueberbauung von Kat. Nr. 449 betrifft zudem ein so kleines Gebiet, dass nach Sinn und Zweck nicht mehr von einem Ueberbauungs- oder Quartierplan (vgl. Art. 17 und 18 der Bauordnung) gesprochen werden kann, sondern vielmehr die äussere Form eines Ueberbauungsplanes zur Erteilung einer nach den Bestimmungen des Baureglementes sonst nicht möglichen Ausnahmegewilligung zugunsten eines einzelnen Grundstückes verwendet wird.

Um Ihnen die Umtriebe und den Zeitverlust einer erneuten Planung zu vermeiden, haben wir die vorstehenden Pläne, gegen die kein Einspruch erhoben worden ist, genehmigt. Wir bitten Sie jedoch, beim Erlass zukünftiger Ueberbauungs- und Quartier-

pläne die Grundsätze des Kreisschreibens vom 25.5.1963
beachten zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Baudepartement
des Kantons St.Gallen
Der Regierungsrat:



Beilagen erwähnt.